

Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Omnibussen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen, Kostenvoranschläge und Verkauf von Teilen und Aggregaten für den Ersatzbedarf sowie von Kraftfahrzeug-Zubehör

- Reparaturbedingungen/Verkaufsbedingungen Teile -

I. Geltung

Nachstehende Bedingungen gelten für die Ausführung von Arbeiten an Omnibussen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen, Kostenvoranschläge und Verkauf von Teilen und Aggregaten für den Ersatzbedarf, sowie von Kraftfahrzeug-Zubehör durch die Daimler Buses Austria GmbH (Verkäufer / Auftragnehmer). Die Verkaufsbedingungen gelten sowohl für neue als auch gebrauchte Teile. Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich festgelegt wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers / Auftraggebers haben keinerlei Geltung, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

II. Auftragsgegenstand / Auftragserteilung bei Reparaturen

1. Der Auftrag kann sich auf die Verwendung von neuen Originalteilen, Tauschteilen und gebrauchten Teilen beziehen. Es werden neue Original-Teile verwendet, sofern im Auftrag nichts abweichend vereinbart ist.
2. Im Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben.
3. Der Auftrag ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

III. Preisangaben für Reparaturen im Auftragschein / Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer im Auftragschein die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Preisangaben im Auftragschein können durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der beim Auftragnehmer ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.
2. Wünscht der Auftraggeber einen schriftlichen Kostenvoranschlag, sind in diesem die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Die Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind unverbindlich und ohne Richtigkeitsgewähr. Ein verbindlicher Kostenvoranschlag liegt nur vor, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wenn die in einem unverbindlichen Kostenvoranschlag vereinbarten Kosten um mehr als 15% überschritten werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich von dieser Überschreitung verständigen.

Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige, bei der Durchführung und Reparatur verwertbare Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet.

3. Wenn im Auftragschein Preisangaben enthalten sind, muss ebenso wie beim Kostenvoranschlag die Umsatzsteuer angegeben werden.

IV. Preise für Verkaufsteile

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Lieferwerk oder ab Service-Center bzw. Niederlassung des Verkäufers, das/die den Kaufgegenstand liefert (Kaufpreis). Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ändert sich der Kaufpreis im gleichen Verhältnis wie sich die (Listen-)Preise des Verkäufers zuzüglich Umsatzsteuer bis zum Tag der Lieferung verändern. Verpackung und Versendung sowie sonstige vereinbarte Nebenleistungen, insbesondere Transportversicherung, werden zusätzlich berechnet.
2. Die Berechnung eines Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das getauschte Aggregat oder Teil komplett ist, das heißt dem Lieferumfang des aufgearbeiteten Aggregats oder Teils entspricht, und dass es keinen Gewaltschaden (z.B. durch Unfall, Frost oder Brand) aufweist.
3. Spezialverpackungen werden zu den vom Verkäufer jeweils generell für die einzelnen Verpackungsmittel festgesetzten Rücknahmepreisen zurückgenommen.

V. Fertigstellung von Reparaturen

1. Festgehalten wird, dass etwaige von Daimler Buses Austria bekannt gegebenen Fertigstellungs- bzw. Liefertermine unverbindlich sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich verbindliche Termine vereinbart werden.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
3. Wenn der Auftragnehmer verbindlich vereinbarte Fertigstellungstermine infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörung ohne eigenes Verschulden, bzw. Erhöhung des Reparaturbedarfes oder aus Gründen, welche nicht vom Auftragnehmer schuldhaft verursacht wurden, nicht einhalten kann, besteht aufgrund hierdurch bedingter

Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeugs oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeugs. Der Auftragnehmer ist jedoch – soweit möglich und zumutbar – verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerung zu unterrichten und ihm auf Wunsch den Auftragsgegenstand auch vor Fertigstellung gegen Bezahlung der Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen auszuhändigen.

VI. Abnahme von Reparaturleistungen und Verkaufsteilen

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes / Kaufgegenstandes durch den Auftraggeber / Käufer erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers / Verkäufers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Auftraggeber / Käufer ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand / Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab dem Bereitstellungstag abzunehmen.
3. Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer / Verkäufer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand / Kaufgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer / Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, den Auftragsgegenstand / Kaufgegenstand auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers / Käufers an diesen zu versenden. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer / Verkäufer nicht liefern kann, weil der Auftraggeber / Käufer die von ihm beizubringenden Genehmigungen, Unterlagen, Zahlungen, Sicherheiten, Transportbehälter oder Transportmittel nicht zur Verfügung gestellt hat oder eine von ihm durchzuführende Beförderung nicht übernimmt.
4. Gerät der Auftraggeber / Käufer in Annahmeverzug, ist der Auftragnehmer / Verkäufer berechtigt neben der Vertragserfüllung Schadenersatz zu verlangen. Der Schadenersatzanspruch beträgt zumindest 15% des vereinbarten Kaufpreises ohne Umsatzsteuer, ohne dass es hierzu eines konkreten Nachweises der Höhe bedarf. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer / Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Auftraggeber / Käufer nachweist, dass ein geringerer Schaden oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

VII. Fakturierung von Reparaturleistungen

1. In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene

Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Omnibussen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen, Kostenvoranschläge und Verkauf von Teilen und Aggregaten für den Ersatzbedarf sowie von Kraftfahrzeug-Zubehör

- Reparaturbedingungen/Verkaufsbedingungen Teile -

Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen. Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt.

2. Wird der Auftrag aufgrund eines Kostenvoranschlags ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.
3. Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats oder -teils entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.
4. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.
5. Eine etwaige Beanstandung der Rechnung muss seitens des Auftraggebers schriftlich und spätestens 6 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

VIII. Lieferung und Lieferverzug bei Verkaufsteilen

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich zu vereinbaren. Wenn Verbindlichkeit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, gelten Liefertermine und Lieferfristen als unverbindlich. Verbindliche Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsabschluss.
2. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer bei Lieferverzug bei verbindlichen Lieferterminen ist nur unter Setzung einer angemessenen, zumindest 2-wöchigen Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenem Brief geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
3. Hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz aufgrund eines Verzugs, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände

bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt,

5. Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

IX. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag bzw. Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes bzw. Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.
2. Der Rechnungsbetrag bzw. Kaufpreis und die Preise für Nebenleistungen können durch Zahlung mittels Debit-/Kreditkarte oder durch Überweisung in der Rechnung angegebenen Währung geleistet werden. Der Auftragnehmer / Verkäufer behält sich vor, Barzahlungen aus organisatorischen Gründen auszuschließen. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens beim Auftragnehmer / Verkäufer bzw. der Tag des Gutbuchens auf seinem Konto. Falls nicht anderes vereinbart, ist der Kaufpreis in maximal 3 Teilbeträgen durch Überweisung zu entrichten.
3. Der Auftragnehmer / Verkäufer ist berechtigt, bei Auftragserteilung / Abschluss des Kaufvertrags eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
4. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers / Verkäufers kann der Auftraggeber / Käufer mit Gegenansprüchen außerhalb des Auftrags / Kaufvertrags nur dann aufrechnen wenn die Gegenforderung des Auftraggebers / Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber / Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Auftrag / Kaufvertrag beruht.
5. Ist der Auftraggeber / Käufer mit seiner Zahlung oder sonstiger zur Erfüllung notwendiger Leistungen in Verzug, so kann der Auftragnehmer / Verkäufer
 - die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben,

- angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- den gesamten noch offenen Kaufpreis- bzw. Reparaturkostenrest fällig stellen (Terminsverlust) und
- eine Mahngebühr in Höhe von € 7,00 sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen,
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Kaufvertrag zurücktreten.

X. Zurückbehaltungsrecht bei Reparaturen

1. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Zurückbehaltungsrecht an den aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das Zurückbehaltungsrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Zurückbehaltungsrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

XI. Gewährleistung

1. Ist der Käufer / Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Gewährleistungsansprüche aus dem Auftrag / Kaufvertrag und wegen Mängeln an neuen Teilen in einem Jahr. Die Verpflichtung des Auftragnehmers / Verkäufers zur Aktualisierung von im Kaufgegenstand enthaltenen digitalen Elementen gemäß § 7 VGG wird hiermit ausgeschlossen. Bei anderen Käufern / Auftraggebern (Verbrauchern) verjähren Gewährleistungsansprüche des Käufers in zwei Jahren ab Ablieferung bzw. Übergabe des Auftrags- bzw. Kaufgegenstandes. Ansprüche des Käufers wegen Mängeln von gebrauchten Teilen verjähren in sechs Monaten ab Ablieferung des Kaufgegenstandes, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Bei anderen Käufern (Verbrauchern) verjähren Ansprüche des Käufers wegen Mängeln an gebrauchten Teilen in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.

Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Omnibussen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen, Kostenvoranschläge und Verkauf von Teilen und Aggregaten für den Ersatzbedarf sowie von Kraftfahrzeug-Zubehör

- Reparaturbedingungen/Verkaufsbedingungen Teile -

- Ist der Käufer / Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, wird die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB ausgeschlossen. Der Käufer / Auftraggeber hat daher nachzuweisen, dass etwaige Mängel bereits bei Übergabe der Sache vorhanden waren. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer aufgrund Gesetz zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Fall der Übernahme einer Garantie.
2. Sofern der Auftragnehmer / Verkäufer Gewähr zu leisten hat, gilt für die Abwicklung der Mängelbeseitigung Folgendes:
- Offene Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Abnahme, versteckte Mängel innerhalb von 7 Tagen ab Hervorkommen vom Auftraggeber / Käufer bei sonstigem Gewährleistungsausschluss schriftlich zu rügen.
 - Bei berechtigter Mängelrüge kann der Auftragnehmer / Verkäufer nach seiner Wahl mangelhafte Teile ersetzen oder nachbessern.
 - Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die auf Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien zurückzuführen sind. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen sind von der Gewährleistung jedenfalls ausgenommen.
 - Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- Ansprüche auf Mängelbeseitigung an einem Verkaufsteil bzw. an einem Kauf-/Auftragsgegenstand kann der Käufer direkt beim Verkäufer oder bei einem eigenen Betrieb der Daimler Buses Austria GmbH oder bei einem autorisierten Vertragspartner der Daimler Buses Austria GmbH geltend machen; in den letztgenannten Fällen hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Auftraggeber hat in den Auftragschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des Auftragnehmers / Verkäufers handelt und dass die ausgebauten Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Der Auftraggeber / Käufer ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden.
3. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
4. Im Falle der Nachbesserung kann der Auftraggeber / Käufer für die zur

- Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Auftragsgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Auftrags geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
5. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Abschnitt XI. Gewährleistung gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt XII. Haftung.

XII. Haftung

1. Hat der Verkäufer / Auftragnehmer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer / Auftragnehmer beschränkt:
2. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solche die der Kaufvertrag / Auftrag dem Verkäufer / Auftragnehmer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages / Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer / Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer / Auftraggeber für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer / Auftragnehmer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers / Auftraggebers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
3. Ist der Käufer / Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Auftragserteilung / Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, kommt eine Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger zur Anwendung. Für Schadenersatzansprüche die innerhalb der vereinbarten Verjährungsfrist geltend gemacht werden, gilt Folgendes: Die vorstehende Haftungsbegrenzung (Punkt 1.) gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde.
4. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers / Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers / Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

5. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in den Abschnitten V. (für Reparaturen) und VIII. (für Verkaufsteile) abschließend geregelt.
6. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers / Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für den Verkäufer / Auftragnehmer geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.
7. Eine Haftung des Auftragnehmers/Verkäufers für Schäden am Kaufgegenstand/Fahrzeug, die durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht werden, besteht nicht. Dazu zählen insbesondere Schäden durch Hagel oder Sturm. Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeder Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen wurden, ist ausgeschlossen.
8. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnittes gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

XIII. Eigentumsvorbehalt

1. Ein Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.
2. Soweit im Rahmen von Reparaturen ein- oder angebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zu vollständigen Bezahlung vor.
3. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von allen im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.
4. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Nimmt der Verkäufer den Kaufgegenstand wieder an sich, so wird dem Käufer jener Betrag zurückerstattet, den dieser aufgrund des Vertrags bereits geleistet hat, unter Anrechnung einer entsprechenden Nutzungsgebühr für den Kaufgegenstand und unter Anrechnung des Wertverlusts des Kaufgegenstandes, der durch die Nutzung bzw. Innehabung des Käufers entstanden ist.
- Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten

Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Omnibussen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen, Kostenvoranschläge und Verkauf von Teilen und Aggregaten für den Ersatzbedarf sowie von Kraftfahrzeug-Zubehör

- Reparaturbedingungen/Verkaufsbedingungen Teile -

betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, verpflichtet sich der Käufer den Vertragsgegenstand weder zu belasten oder zu veräußern noch Dritten daran Nutzungsrechte einzuräumen. Weiters verpflichtet sich der Käufer solange der Eigentumsvorbehalt besteht den Kaufgegenstand gegen Beschädigungen und Untergang zu versichern (Vollkasko) und über Anfrage durch den Verkäufer die ausreichende und aufrechte Versicherungsdeckung nachzuweisen. Der Käufer verpflichtet sich weiters – über Wunsch des Verkäufers – den Anspruch auf Versicherungsleistung aus oben angeführter Versicherung an den Verkäufer zu übertragen.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung eines Kaufgegenstandes bzw. Abholung des Auftragsgegenstandes ist der im Kaufvertrag / Auftrag genannte Betrieb des Verkäufers.
2. Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen der Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen vor. Rechtsunwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Sie sind durch die Vereinbarung neuer, der rechtunwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst ähnlichen rechtswirksamen Bestimmungen zu ersetzen.
3. Für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes am Sitz des Verkäufers vereinbart. Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrecht – anzuwenden.

XV. Schriftlichkeit

1. Soweit Schriftlichkeit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist, ist für jegliche Erklärungen und Handlungen der Daimler Buses Austria GmbH bzw. in deren Namen auch eine einfache elektronische Signatur oder jede andere Form einer dokumentierten Erklärung (z.B. Scan einer Unterschrift, Erklärung per E-Mail, Fax, etc.) ausreichend und erfüllt somit das Kriterium der Schriftlichkeit.

XVI. Sonstige Bestimmungen

1. Bezugnehmend auf alle vom Verkäufer bezogenen Kaufgegenstände sowie auf jegliche Software, Technologie, technischen Dienste oder Reparaturleistungen im Zusammenhang mit diesen Kaufgegenständen verpflichtet sich der Käufer und seine verbundenen Unternehmen, Agenturen, Aktionäre, Direktoren, Mitarbeiter und alle im Namen vom Käufer oder gemeinsam mit ihm handelnden Unternehmen oder Einzelpersonen, die Exportkontroll- und Sanktionsgesetze, insbesondere diejenigen der Europäischen Union (EU), Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika (die USA, insgesamt: „Exportkontroll- und Sanktionsgesetze“), strikt einzuhalten.

2. Das Vorgenannte umfasst die Verpflichtung, keine Kaufgegenstände, sowie jegliche Software, Technologie, technischen Dienste oder Reparaturleistungen im Zusammenhang mit diesen Kaufgegenständen, ganz, teil-weise oder im installierten Zustand, direkt oder indirekt an einen Bestimmungsort eines Endnutzer oder einer Person zu exportieren, zu reexportieren, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder anderweitig zu übertragen oder weiterzuübertragen, die einem Embargo der EU oder der USA, einem Embargo der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Vereinten Nationen (UN) oder anderen Sanktions- und Exportkontrollgesetzen der EU oder der USA unterliegt, wenn diese Handlung einen Verstoß gegen die Bedingungen dieses Embargos, der jeweiligen Sanktionsvorschriften oder Exportkontrollgesetze darstellen würde. Zur Vermeidung von Missverständnissen sind Bestimmungsorte nicht abschließend auf der DTAG-Homepage unter www.daimlertruck.com/unternehmen/compliance/das-daimler-truck-compliance-management-system/compliance-management-system-fuer-exportkontrolle-und-sanktionen aufgeführt.

3. Der Käufer wird nach besten Kräften dafür sorgen, dass der Zweck der Ziffer 1 und 2 dieses Abschnitts nicht durch Dritte in der weiteren Vertriebskette, einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, vereitelt wird. Zu diesem

Zweck wird er entsprechende Überwachungsmaßnahmen einrichten.

4. Jeder Verstoß gegen Ziffer 1 bis 3 dieses Abschnitts stellt einen wesentlichen Verstoß gegen den Kaufvertrag dar. In diesem Fall behält sich der Verkäufer entsprechende rechtliche Schritte vor und sieht von weiteren Geschäften mit dem Käufer ab.